

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung

Eröffnung	15.10.2025
Frist der Einreichung	02.02.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
Zuständige Organisation	Recht und Politische Geschäfte
Adresse	Guisanplatz 1B, 3003, Bern
Projektseite	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/60/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/60/cons_1</a>
Kontaktperson	e-Mail Recht ( <a href="mailto:recht@babs.admin.ch">recht@babs.admin.ch</a> )
Telefon	-

## Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Standeskanzlei des Kanton Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752007
Eingereicht am	--

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

## Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Die geplante Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird begrüsst. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind notwendig, weil neue technologische Möglichkeiten, ein verändertes Medienverhalten und der Lebenszyklus bestehender Systeme eine Weiterentwicklung der Information, Warn und Alarmierungskanäle erfordern.</p> <p>Grosse Besorgnis besteht jedoch hinsichtlich der im Entwurf mehrfach erwähnten fehlenden Mittel beim Bund. Die Tatsache, dass dem BABS im Zeitraum 2027 bis 2035 keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stehen sollen, ist sicherheitspolitisch nicht akzeptabel. Es wird gefordert, dass der Bund die erforderlichen Mittel bereitstellt und die Kostenschätzungen nachvollziehbar belegt. Eine Genauigkeit von plus minus 30 Prozent wird abgelehnt.</p> <p>Angesichts der sicherheitspolitischen Lage in Europa muss der Bund seine verfassungsmässige Aufgabe erfüllen und die Bevölkerung in allen Lagen Schützen können. Zudem ist es ungewöhnlich, dass im Gesetz auf die Mittelausstattung eines einzelnen Bundesamts verwiesen wird. Die Prüfung von Alternativen, einschliesslich einer ausreichenden Ressourcenausstattung des BABS, fehlt.</p>
Anhang	

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 9 Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 L'OFPP est responsable des systèmes d'alerte, d'alarme et de diffusion d'informations et de consignes de comportement en cas d'événement. Les sirènes fixes et mobiles ne relèvent pas de sa compétence.</p> <p>2 L'OFPP exploite les systèmes d'alerte, d'alarme et de diffusion d'informations et de consignes de comportement, à l'exception des sirènes fixes et mobiles.</p> <p>3 Ces systèmes doivent être accessibles aux personnes handicapées.</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe les normes minimales relatives:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.aux aspects techniques des systèmes visés à l'al. 2;</li> <li>b.à la diffusion d'informations et de consignes de comportement.</li> </ul>
Begründung	<p>Der Entwurf anerkennt die Zuständigkeit des BABS für die Systeme zur Warnung, Alarmierung und Information, jedoch nicht für die stationären und mobilen Sirenen.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar.</p> <p>Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Trennung von Systemen ohne zusätzliche Ressourcen beim Bund nicht ausreicht.</p> <p>Insgesamt ist den offenen Formulierungen im Gesetz kritisch zu begegnen, da der Bund dadurch die Möglichkeit erhält, ausserhalb des Gesetzes zu bestimmen, welche Systeme von ihm betrieben werden. Gleichzeitig sind die kantonalen Aufgaben klar und bindend definiert. Aus diesem Grund wird beantragt, dass die Systeme, für die der Bund künftig zuständig ist, namentlich genannt werden.</p>
Anhang	

Titel	Art. 16 Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 En cas d'événement, les cantons se chargent, en collaboration avec la Confédération, d'alerter la population, de lui transmettre l'alarme et de l'informer.</p> <p>2 Ils sont responsables des sirènes fixes et mobiles, à l'exception du dispositif de déclenchement à distance.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les normes minimales relatives aux sirènes fixes et mobiles.</p>
Begründung	<p>Die Kantone stellen die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sicher und sind für die stationären und mobilen Sirenen zuständig.</p> <p>Der Regierungsrat lehnt jedoch die vorgesehene Neuregelung der Sirenen explizit ab. Der Bund darf sich keinesfalls seiner bisherigen Verantwortung zur Finanzierung der Sirenen entledigen. Die Übertragung von jährlich über sieben Mio. Franken auf die Kantone ist fachlich und finanziell nicht begründbar.</p> <p>Die bisherige Regelung scheiterte vor allem an fehlendem Knowhow und fehlenden Ressourcen beim Bund. Die nun vorgeschlagene vollständige Aufgabenverlagerung geht deutlich über die Regelung des BZG 2002 hinaus und ist einseitig zulasten der Kantone ausgestaltet.</p> <p>Solange das Projekt Entflechtung 2027läuft, ist auf eine vorgezogene Neuregelung zu verzichten.</p>
Anhang	

Titel	Art. 16a Notfalltreffpunkte
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Weiterentwicklung der Notfalltreffpunkte wird begrüsst.</p> <p>Die geplante Erweiterung um WLAN-Funktionen wird jedoch klar abgelehnt. Technisch, organisatorisch und personell ist diese Lösung weder realisierbar noch tragbar. Zudem würde die Erwartungshaltung der Bevölkerung an einem Notfalltreffpunkt in einer Lage mit möglichem Strom- oder Kommunikationsausfall in die falsche Richtung gehen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 17 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich keine Bemerkungen. Die generellen Bedenken zur Aufgabenteilung im Bereich der Alarmierung und Informationssysteme gelten sinngemäss.
Anhang	

Titel	Art. 24 Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 La Confédération supporte les coûts des systèmes visés à l'art. 9.</p> <p>2 Les cantons supportent les coûts des sirènes fixes et mobiles, conformément à l'art. 16, al. 2.</p> <p>3 Les exploitants d'ouvrages d'accumulation supportent les coûts d'exploitation et d'entretien du dispositif de déclenchement à distance pour l'alarme eau. Le Conseil fédéral règle les modalités.</p>
Begründung	<p>Die vorgeschlagene Neuregelung zur Finanzierung der Sirenen wird abgelehnt.</p> <p>Die Kosten für die stationären und mobilen Sirenen müssen weiterhin vom Bund getragen werden. Es handelt sich um ein nationales Sicherheitssystem zur Alarmierung der Bevölkerung, das ursprünglich vor allem für den Kriegsfall konzipiert wurde. Dies begründet zwingend eine Bundeszuständigkeit.</p> <p>Der Bund muss zudem weiterhin die Beschaffung der Sirenen national steuern, um Wildwuchs und ineffiziente kantonale Einzellösungen zu verhindern. Eine zentrale Ausschreibung und Beschaffung bietet nachweislich Skaleneffekte.</p> <p>Die Kostenbetrachtung im Erläuternden Bericht ist unzureichend. Die erwarteten Ausgaben sind weder nach Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt noch realistisch verteilt. In einigen Kantonen sind Ersatzinvestitionen praktisch gesamthaft fällig. Ausserdem ist der Zeitplan nicht mit den Budget und Finanzplanungszyklen der Kantone kompatibel, was zwingend eine Übergangsbestimmung erfordert.</p>
Anhang	

Titel	Bemerkungen zum Erläuternden Bericht / Bitte erfassen Sie hier Ihre Bemerkungen zum Erläuternden Bericht.
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Aussagen zu UKW sind unzureichend und fachlich nicht überzeugend, zumal das Parlament im Dezember 2025 einer Verlängerung von UKW über das Jahr 2026 hinaus beschlossen hat.</p> <p>Der Wegfall des Notfallradios IBBK ohne Nachfolgesystem wird klar abgelehnt.</p> <p>Weder Cell Broadcast noch die Sirenen können eine robuste unterbrechungsfreie Informationsübermittlung in Schutzräumen oder bei Ausfall des Mobilfunks ersetzen.</p> <p>Der Bund muss ein Nachfolgesystem bereitstellen und das bestehende System bis dahin weiterbetreiben.</p> <p>Zudem sind die Strategien Schutzbauten und Multikanalstrategie nicht aufeinander abgestimmt. Das Risiko einer Unterbrechung der Informationskette in Schutzräumen ist erheblich.</p> <p>Die Einführungszeit des neuen Kernsystems wird als viel zu lang beurteilt. Neun Jahre sind für ein sicherheitsrelevantes IT System nicht akzeptabel, insbesondere da Cell Broadcast bereits 2029 verfügbar sein muss.</p>
Anhang	